



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10-2022

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung der Verkehrsverhältnisse in Kochel a. See, Gemeindestraße „Rothenberg-Nord“

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See erlässt für die Gemeinde Kochel a. See im Einvernehmen mit den am Verfahren beteiligten Stellen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Art. 2 S. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche

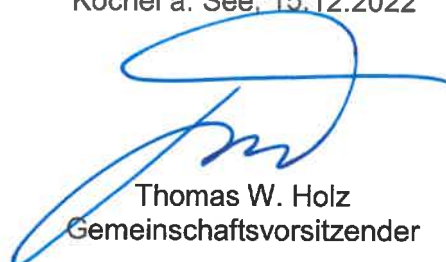
ANORDNUNG:

1. In der Gemeinde Kochel a. See, Gemeindestraße „Rothenberg-Nord von Ecke Herzogstandweg bis Hs.-Nr. 14“ wird in der Zeit von 01.11.- 31.03. ein beidseitiges absolutes Haltverbot angeordnet.
2. Es sind im unter Ziffer 1 genannten Bereich die Verkehrszeichen (VZ) 283-10 (Haltverbot Anfang), VZ 283-30 (Haltverbot Mitte), sowie VZ 283-20 (Haltverbot Ende) mit Zusatzzeichen (ZZ) 1042-30 (1.11.-31.03.) aufzustellen.
3. Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen in Kraft.
4. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Gemeinde Kochel a. See

Begründung:

Im unter Ziffer 1 genannten Bereich wurde festgestellt, dass hier immer wieder PKWs parken und damit die Zufahrt für Rettungskräfte und den Winterdienst in den Wintermonaten aufgrund der Schneemassen erschwert bzw. versperrt wird. Um die Zufahrt zu gewährleisten war daher ein absolutes Haltverbot anzuordnen.

Kochel a. See, 15.12.2022



Thomas W. Holz
Gemeinschaftsvorsitzender